



## **Angemessenheitsgrenzen bei den Unterkunftskosten nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII für den Landkreis Schwäbisch Hall**

Neuerstellung „Schlüssiges Konzept“ zum 01.12.2019

Der Landkreis Schwäbisch Hall ist örtlich zuständiger Träger der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Im Rahmen dieser Leistungen werden die Kosten der Unterkunft und Heizung nur in angemessenem Umfang anerkannt. Das angemessene Wohnraumniveau des so genannten „einfachen Segments“ muss in einem schlüssigen Konzept aus der Analyse des lokalen Wohnungsmarktes abgeleitet werden. Die Definition der Angemessenheit ist vom Gesetzgeber nicht vorgenommen worden, sondern durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts geprägt. Die aktuelle Rechtsprechung stellt dabei auch auf die ausreichende Häufigkeit der verfügbaren Wohnungen ab.

Der Landkreis Schwäbisch Hall hat demnach die Angemessenheitswerte anhand der Anforderungen der Rechtsprechung schlüssig und gesetzeskonform für die Kosten der Unterkunft zu bestimmen und regelmäßig fortzuschreiben.

Bei der Ermittlung der Angemessenheitswerte in 2019 wurden der Landkreis Schwäbisch Hall durch die Fa. Rödl & Partner aus Nürnberg unterstützt, welche einschlägige Erfahrungen auf diesem Sektor nachweisen kann. Die Mietstrukturanalyse wurde dabei durch systematische Ermittlung und Bewertung des Wohnungsmarktes durchgeführt und der Landkreis anschließend in fünf sogenannte Vergleichsräume mit ähnlicher Struktur eingeteilt.

Aufgrund der umfassenden Datenerhebung und –auswertung konnte eine repräsentative und valide Datengrundlage geschaffen werden, die den Vorgaben für ein schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entspricht.